

# Plattform freie Bildungswege

---

Herrn Assoz. Prof. Mag. Dr.iur. Bakk.phil Christoph Hofstätter

per e-mail: [christoph.hofstaetter@uni-graz.at](mailto:christoph.hofstaetter@uni-graz.at)

Wien, am 11. März 2024

## OFFENER BRIEF

Sehr geehrter Herr Dr. Hofstätter,

wir haben den Artikel „Schulpflichtverletzungen im Häuslichen Unterricht“, erschienen in der Zeitschrift „Schule und Recht“ am 10.7.2023, geschrieben von Lisa Marie Mundl, gelesen. Ebenso haben wir die Diplomarbeit „Freilerner“ und „Schulverweigerer“: schulrechtliche Aspekte des häuslichen Unterrichts unter Berücksichtigung verfassungs- und verwaltungsrechtlicher Rechtsprechung“ - ebenfalls von Lisa Marie Mundl - gelesen. Für diese Diplomarbeit sind Sie als Begutachter geführt. Wir möchten an dieser Stelle zu beiden Veröffentlichungen Stellung nehmen.

Mit der Intention, auch die andere Seite sichtbar und vielleicht auch begreifbar zu machen, möchten wir gerne zwei Aspekte dieses Artikels und der Diplomarbeit beleuchten. Einerseits den gesellschaftlich/menschlichen und andererseits den rechtlichen.

Zum gesellschaftlich/menschlichen Aspekt möchten wir festhalten: der Artikel verlangt nach mehr Kontrolle und mehr Strafen für das „unlautere“ Verhalten von Familien, die mit ihren jungen Menschen eine alternative Form von Bildung leben möchten.

Das bedeutet, dass diesen Familien das Recht aberkannt wird, ihre eigenen Entscheidungen in Bezug auf die Bildung ihrer eigenen Kinder zu treffen - unter anderem, weil man Bildungsdefizite und Chancenverluste vermutet.

Dies ist umso schwerer nachvollziehbar, wenn man sich bewusst macht, dass

- freie, selbstbestimmte Bildung in vielen Ländern selbstverständlich anerkannt ist und seit vielen Jahren unter staatlicher Unterstützung gelebt wird
- es in diesen Ländern zahlreiche Studien gibt, die die positiven Auswirkungen dieses Bildungsweges belegen

- freie, selbstbestimmte Bildung in Österreich in vielen mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen bereits seit Jahrzehnten gelebt wird
- es bereits zahlreiche Menschen gibt, die diesen Bildungsweg leben durften und nun zufrieden und kompetent ihren Weg gehen
- man jeden Bildungsabschluss extern jederzeit nachholen kann (Externisten-Matura, Studienberechtigungsprüfung, High School Diploma etc.)
- es sehr einfache Lösungen gibt, diesen Weg auch in Österreich lebbar zu machen
- der Weg der gesetzlich legitimierten Schulbildung auch keine Garantie dafür ist, von Bildungsdefiziten und Chancenverlusten verschont zu bleiben
- der Weg der Härte und der Strafen sowohl Eltern als auch Kinder, Schulen, Gerichte, Kinder- und Jugendhilfe und Steuerzahler über die Maßen belastet

All diese Punkte sind belegbar, nachvollziehbar und offenkundig. Bedauerlicherweise fand jedoch keiner dieser Punkte in der Diplomarbeit oder dem Artikel Berücksichtigung.

Bitte machen Sie sich bewusst, dass wir hier ganz einfach von Familien sprechen, die eine andere Meinung in Bezug auf Bildung haben und bitte machen Sie sich bewusst, dass diese Familien ein Menschenrecht haben über die Bildung ihrer jungen Menschen selbst zu entscheiden. Oder etwa nicht?

Auf welchen wissenschaftlichen Grundlagen treffen Sie die Aussage, dass diese jungen Menschen Gefahr laufen, Bildungsdefizite und Chancenverluste zu erleiden? Glauben Sie uns, wir sind Eltern dieser jungen Menschen und wir würden niemals in Kauf nehmen, unseren Kindern Bildungsdefizite und Chancenverluste zuzumuten. Auch deshalb haben wir uns entschieden, dass freie, selbstbestimmte Bildung für diese jungen Menschen der beste Weg ist. Und tatsächlich haben wir uns mit der Thematik sehr sorgfältig auseinandergesetzt. Haben Sie das auch getan?

Der Verein freilerner.at bietet zum Beispiel eine Fülle von gut recherchiertem Informationsmaterial, fundierten Studien und ein eigenes Pressepaket an. Sollten Sie oder ihre Kollegen Zweifel oder Fragen in Bezug auf selbstbestimmte Bildung haben, so stehen Ihnen die Vereinsmitglieder jederzeit und gerne Rede und Antwort.

Besonders hervorzuheben ist auch, dass diese Familien sehr nachvollziehbare, valide Gründe haben, diese Art von Einschränkungen, wie sie derzeit durch die sogenannte Externistenprüfung auferlegt werden, abzulehnen.

Obwohl niemand von Ihnen nach diesen Gründen fragt, sondern die Ablehnung vielmehr in einer „esoterischen“ Weltsicht verankert, möchten wir Ihnen diese nichtsdestotrotz nennen (ohne Anspruch auf Vollständigkeit):

1. Die Prüfungen stellen eine Ungleichbehandlung der Kinder im häuslichen Unterricht gegenüber Schulkindern dar (durchfallen/Anordnung des Schulbesuchs

bei einem Nicht Genügend, keine Jahresstoffeingrenzung zur Prüfung, kein Anteil der Mitarbeit in der Benotung, Momentaufnahme am Ende des Jahres, etc.)

2. Die Durchführung der Prüfungen an zugeteilten Schulen erlaubt es Eltern nicht mehr, eine Schule zu wählen, die mit ähnlichen pädagogischen Konzepten arbeitet bzw. eine Schule zu wählen, die einen freundlichen, kooperativen Umgang gegenüber Externisten pflegt.

3. Die Kinder können weder die Prüfer, noch das Setting vorab kennenlernen und müssen teilweise schon als Sechsjährige eine Prüfung vor einer ihnen und ihren Eltern unbekanntem Prüfungskommission ablegen. Viele Eltern erachten diese Praxis als Gefährdung des Kindeswohls und Zumutung für ihr Kind.

4. Die Kinder erhalten keine Angaben darüber, was die Lehrer im Unterricht tatsächlich durchführen, sondern sollen den gesamten Lehrstoff beherrschen.

5. Direktoren und Lehrer, die die Prüfungen abnehmen, äußern sich teilweise abfällig über Externisten. Schulqualitätsmanager, die darauf aufmerksam gemacht werden, interessieren sich dafür nicht.

6. Angesichts der negativen Vorurteile, die durch Artikel, wie den erwähnten transportiert werden, braucht es schon eine große persönliche Reife, um hier als prüfende Person die Neutralität zu wahren.

7. Viele Eltern, die ihre jungen Menschen gutgläubig zur Prüfung gehen ließen, mussten danach weinende Kinder entgegennehmen, die von verstörenden Äußerungen der Pädagogen berichteten. (Ja, es gab zum Glück auch positive Erfahrungen!)

8. Freie, selbstbestimmte Bildung und Schulbildung gemäß Lehrplan zu vergleichen geht sich nicht aus. Man vergleicht ja auch nicht Äpfel mit Birnen.

Finden Sie es nicht eigenartig, dass all dies weder in der Diplomarbeit noch in dem Artikel berücksichtigt wurde?

Sieht man sich nun die rechtliche Seite an, so möchten wir Ihnen auch hier unsere Sicht darlegen.

1958 wurde die Europäische Menschenrechtskonvention Teil der österreichischen Verfassung. Dort heißt es in Bezug auf das Recht auf Bildung: *„Der Staat hat bei Ausübung der von ihm auf dem Gebiete der Erziehung und des Unterrichts übernommenen Aufgaben das Recht der Eltern zu achten, die Erziehung und den Unterricht entsprechend ihren eigenen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicherzustellen.“*

In Art. 26 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen (217A/III) heißt es: *„Die Eltern haben ein vorrangiges Recht, die Art der Bildung zu wählen, die ihren Kindern zuteil werden soll.“*

Würde das allein nicht schon reichen? Auf welcher rechtlichen Grundlage nimmt das Bildungsministerium diesen Eltern ihr Menschenrecht?

Weiters wurde das Recht auf häuslichen Unterricht ohne Beschränkung in die Verfassung aufgenommen und ist im Art 17 StGG seit 23.12.1867 schriftlich festgehalten.

Artikel 17 StGG: *Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei. Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen und an solchen Unterricht zu erteilen, ist jeder Staatsbürger berechtigt, der seine Befähigung hierzu in gesetzlicher Weise nachgewiesen hat. **Der häusliche Unterricht unterliegt keiner solchen Beschränkung.** [...]*

Art. 17 StGG unterscheidet ganz klar zwischen dem privaten häuslichen Unterricht einerseits (Abs. 3) und dem öffentlichen Unterrichts- und Erziehungswesen mit den dazugehörigen Unterrichts- und Erziehungsanstalten andererseits (Abs. 2 und 5).

Art. 14 B-VG wiederum regelt das Schul- und Erziehungswesen, welches dem häuslichen Unterricht diametral gegenübersteht.

Art. 14 Abs. 1 B-VG erklärt: *“Bundessache ist die Gesetzgebung und die Vollziehung auf dem Gebiet des Schulwesens sowie auf dem Gebiet des Erziehungswesens in den Angelegenheiten der Schülerheime, soweit in den folgenden Absätzen nicht anderes bestimmt ist. Zum Schul- und Erziehungswesen im Sinne dieses Artikels zählen nicht die in Art. 14a geregelten Angelegenheiten. [...]*“

Dem Staat steht gemäß Art. 17 Abs. 5 StGG ausschließlich für das Unterrichts- und Erziehungswesen das Recht der obersten Leitung und Aufsicht zu. In den häuslichen Unterricht dürfte der Staat in keiner Weise eingreifen, wie es auch das VfGH-Erkenntnis vom 22.06.1954 zu GZ KII-6/54 entsprechend dem Stufenbau der österreichischen Rechtsordnung bestätigt hat:

*„[Auch im Bereich der Musikpflege] darf daher der häusliche Unterricht weder durch ein Bundesgesetz noch durch ein Landesgesetz irgendwelchen Beschränkungen unterworfen werden. [...]*

**Nach der Verfassungsbestimmung des Art. 17 StGG unterliegt der häusliche Unterricht überhaupt keinen Beschränkungen. Daraus ergibt sich, dass weder die Bundesgesetzgebung noch die Landesgesetzgebung für den häuslichen Unterricht Beschränkungen irgendwelcher Art, insbesondere auch nicht durch Festlegung des Erfordernisses einer fachlichen Befähigung für die Erteilung eines solchen Unterrichtes, festlegen darf. In dieser Hinsicht ist daher weder eine Zuständigkeit der Bundesgesetzgebung noch eine Zuständigkeit der Landesgesetzgebung gegeben. [...]**

Die höchstgerichtliche Rechtsprechung (VfGH GZ KII-6/54) ist ihrem Wortlaut nach gänzlich unmissverständlich. Es ist aber auch so, dass die dem Art. 17 StGG zugrundeliegenden Gesetzesmaterialien (nämlich die Allgemeine Schulordnung 1774) an Klarheit nichts vermissen lassen: *„Daher verordnen Wir, daß alle und jede Eltern, oder Vormünder ihre schulfähigen Kinder ohnfehlbar zur Schule schicken, oder zu Hause unterrichten lassen, [...]*“ (aus Kapitel 13)

Eine andere Deutung, als die, dass Schulbesuch und häuslicher Unterricht einander

ausschließend diametral und gleichberechtigt gegenüber stehen, lässt dieser Wortlaut nicht zu.

Vor diesem rechtshistorischen Hintergrund widerspricht es den Denkgesetzen, etwas anderes zu behaupten, als dass es in Österreich eine Unterrichtspflicht gibt, welche durch Schulbesuch oder aber durch häuslichen Unterricht erfüllt werden kann.

Die Schulpflicht gilt offenkundig ausschließlich nur für jene Kinder, die – aus welchem Grund auch immer – keinen häuslichen Unterricht genießen können.

Die in Bezug auf Klarheit verbesserungsfähigen Erklärungen des Verfassungsgerichtshofs aus jüngerer Zeit sind uns natürlich nicht unbekannt. Wenn der Verfassungsgerichtshof erklärt, dass Art. 17 StGG nicht (die öffentliche Schulpflicht des) Art. 14 B-VG beschränkt, dann ist zuallerst festzuhalten, dass diese Aussage eine Tautologie darstellt. Und eine solche ist – ihrem Wesen nach – immer logisch korrekt. Die Aussage ist auch unvollständig und so kann bei unkritischer Betrachtung eine verzerrte Sicht entstehen. Es wäre hilfreich und klarer gewesen, die Aussage vollständig zu machen.

Der Teil der Erklärung des Verfassungsgerichtshofs, welche die gegenständliche Aussage zu einer vollständigen gemacht hätten, lautet: Umgekehrt beschränkt auch Art. 14 B-VG nicht das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf (privaten) häuslichen Unterricht gemäß Art. 17 Abs. 3 StGG.

Um es plastisch zu machen: Es würde höchst verwundern, wenn man in der eigenen Garage wegen Verletzung der Straßenverkehrsordnung bestraft würde. Aber die österreichischen Behörden und die österreichische Verwaltungsgerichtsbarkeit bringen es fertig, die Inanspruchnahme des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts auf (privaten) häuslichen Unterricht gemäß Art. 17 Abs. 3 StGG als Verletzung der (öffentlich-staatlichen) Schulpflicht zu ahnden.

Gänzlich unbekannt scheint den österreichischen Behörden und Verwaltungsgerichten der § 6 VStG („*Eine Tat ist nicht strafbar, wenn sie durch Notstand entschuldigt oder, obgleich sie dem Tatbestand einer Verwaltungsübertretung entspricht, vom Gesetz geboten oder erlaubt ist.*“) zu sein.

Die Inanspruchnahme eines gesetzlich gewährleisteten Rechts ist mehr als nur „vom Gesetz erlaubt“. Die Inanspruchnahme eines solchen Rechts bedarf überhaupt keiner gesetzlichen Erlaubnis! Eine andere Interpretation stünde im Hinblick auf den Stufenbau der österreichischen Rechtsordnung im Widerspruch zu den Denkgesetzen.

Nichtsdestotrotz werden Eltern, die ihren jungen Menschen die Wahrnehmung ihres Rechts auf Bildung im häuslichen Unterricht ermöglichen, in einer in der zweiten Republik noch nie dagewesenen Art und Weise mit Strafen wegen (vermeintlicher) Schulpflichtverletzung überschüttet.

Darüber hinaus werden teilweise von den Bildungsdirektionen in Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendhilfe Pflegschaftsverfahren eingeleitet. Im Wege von

Gerichten wird dann mit dem Entzug der Obsorge gedroht, wenn die Eltern nicht von der Inanspruchnahme des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts auf häuslichen Unterricht gemäß Art. 17 Abs. 3 StGG ablassen und ihre Kinder gegen deren Willen in die Schule zwingen.

Die Zusammenhänge aus der Rechtsordnung im Kontrast zur behördlichen Praxis wären durchaus auch einer näheren sachlichen Betrachtung wert – meinen Sie nicht?

Eine Begleitung von Familien in Homeschooling oder Freier Bildung ist durchaus willkommen, wenn diese – wie bspw. in Großbritannien gelebte Praxis – unterstützend und nicht bevormundend-kontrollierend oder gar strafend erfolgt.

Angesichts eines zunehmend überlasteten und in vielen Bereichen nicht mehr zeitgerechten Schulsystems wird hier vor allem das (Grund)Recht der Kinder auf (alternative) Bildung missachtet. Dieses kann durch den häuslichen Unterricht, der in anderen Ländern Anerkennung genießt und teilweise auch finanziell gefördert wird, bestmöglich gewährleistet werden.

Es ist schon bemerkenswert, wieviel Energie Exekutive, Legislative und sogar die Judikative in Österreich darauf verwenden, freie, selbstbestimmte Bildung zu erschweren oder gänzlich zu verhindern. Wieviel Steuergeld hier aufgewendet wird, wie sehr Schulen belastet, Gerichte und Kinder- und Jugendhilfe beschäftigt werden!

Was ist hier das Ziel? Wem dient es, wenn Eltern ihre Entscheidung, Kinder einen selbstbestimmten Bildungsweg gehen zu lassen, direkt oder indirekt verboten wird? Geht es hier um das Wohl der Kinder? Ist es wirklich im Sinne des Kindeswohls, wenn Eltern durch Geldstrafen finanziell und psychisch belastet werden? Ist es wirklich im Sinne des Kindeswohls, Kinder, die einen selbstbestimmten Bildungsweg gehen wollen, mit staatlicher Zwangsgewalt zu behandeln?

Dabei wäre es so einfach: der Verein freilerner.at bietet im Positionspapier „Alternativen zur Externistenprüfung“ einfache, jederzeit umsetzbare Lösungen an. Österreichweit gibt es zahlreiche Initiativen und Projekte, die eine Begleitung freier Bildungswege bereits erfolgreich praktizieren! Warum diese nicht in Betracht gezogen werden und warum das Bildungsministerium nicht bereit ist, hier einzulenken, ist für viele Menschen nicht nachvollziehbar.

Wir – die Plattform freie Bildungswege – und über 200.000 Unterzeichner des offenen Briefes an den Bildungsminister möchten unsere Bitte auch an Sie richten, von der Gewalt abzulassen und den Dialog zur gemeinsamen Lösungsfindung zu starten.

Zum Wohle der jungen Menschen und weil es essenziell und längst überfällig ist, als Gesellschaft neue Wege zu gehen!

Wir freuen uns, von Ihnen zu hören!

Mit freundlichen Grüßen,

das Team der Plattform freie Bildungswege